



Satzung des Vereins „Freundeskreis der Friedrich-Ebert-Schule“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis der Friedrich-Ebert-Schule".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Bremerhaven.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Einwerbung von Sach- und Geldspenden zur Förderung der Zwecke des Vereins,
 - b. Förderung kultureller und sportlicher Veranstaltungen der Friedrich-Ebert-Schule,
 - c. Unterstützung von Wanderfahrten und Schullandheimaufenthalten der Schülerinnen und Schülern,
 - d. Beschaffung bzw. Finanzierung von Gegenständen, die der Schule oder dem Unterricht dienen,
 - e. Förderung aller sonstigen dem Betrieb und/oder den Interessen der Schule dienenden Maßnahmen.

Daneben pflegt der Verein die Verbundenheit der Friedrich-Ebert-Schule mit ihren früheren Schülern und sonstigen Freunden sowie den Zusammenhalt der Ehemaligen untereinander.

- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab, tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen



Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und sind wirtschaftlich und sparsam zu bewirtschaften.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind am Vereinsvermögen nicht berechtigt und dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich; der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, dass Mitgliedern notwendige Auslagen erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als ordentliches oder förderndes Mitglied bestehen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die im Verein stimmberechtigt sind. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft des Handelsrechts werden. Juristische Personen und Gesellschaften des Handelsrechts können nur fördernde Mitglieder werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über ihn soll der Vorstand in angemessener Zeit entscheiden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Bewerber/in in Textform Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühr und Forderungen des Vereins

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben.

- (2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und anderen Geldforderungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die hierzu eine Beitragsordnung erlässt. Die Beitragsordnung soll insbesondere die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, die Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr, die Voraussetzungen der Gewährung von Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen regeln.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht sowie die moralische Pflicht zur Beteiligung am Vereinsleben. Sie sollen, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit unterstützen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle auf der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht wird von den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben unmittelbar, und von den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch deren Vertreter ausgeübt.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder haben das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins oder der Verfolgung des Vereinszwecks schaden könnte.
- (5) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge gemäß der Gebührenordnung pünktlich zu entrichten. Wird der Beitrag von einem Mitglied nicht in der Höhe, wie sie in der Beitragsordnung festgesetzt ist, pünktlich entrichtet, so mahnt ihn der Vorstand ab. Zahlt das Mitglied auch auf Mahnung des Vorstandes innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist den Mitgliedsbeitrag nicht, so ist der Vorstand berechtigt, Ausstände auf Kosten des Beitragsschuldners gerichtlich beizutreiben. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, das Stimmrecht des säumigen Mitgliedes zeitweise auszusetzen oder das Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit der Auflösung der juristischen Person oder Gesellschaft des Handelsrechts mit deren Löschung aus dem Handelsregister.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die

Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Güter unverzüglich ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem gewählten Schriftführer zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und die bei der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen ist.
- (3) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Im Rahmen von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kann der Vorstand eine Veröffentlichung beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird vom 1. Vorsitzenden oder in Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Sitzung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen, der/die ein Sitzungsprotokoll anfertigt.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - f) Festsetzungen der Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - j) Abstimmung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,

- k) Entscheidung über An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz,
 - l) Aufnahme von Darlehen ab 5.000 €,
 - m) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt am dritten Tag nach Aufgabe bei der Post, Versand der E-Mail oder persönliche Aushändigung als zugestellt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch Gesetz oder die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (7) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch offene Abstimmung. Bei Wahlen ist auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder geheim abzustimmen.
- (8) Über eine Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit der Einladung hingewiesen worden ist. Beabsichtigte Änderungen der Satzung sind im Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Die Regelungen über Stimmenenthaltungen, ungültige Stimmen und Stimmgleichheit gelten entsprechend. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben und noch zur Kandidatur bereit sind.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt, auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens 1/10 sämtlicher Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss eine Begründung sowie konkrete Tagesordnungspunkte enthalten, deren Behandlung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Die Unterzeichnung eines solchen Antrages ist nur gültig, wenn zusätzlich zur Unterschrift jeweils Vor- und Zuname und die Anschrift des Mitgliedes in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift sowie das Datum der Unterschrift angegeben worden sind.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/in und
 - d) qua Amt der Schulleiterin/dem Schulleiter.bzw. in Vertretung der Konrektorin oder dem Konrektor

Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens drei Monate angehören. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- (3) Der/Die 1. Vorsitzende repräsentiert und leitet den Verein, lädt zu Vorstands- und Mitgliedsversammlungen ein und leitet diese Sitzungen. Der/Die stellvertretende Vorsitzende ist ständige/r Vertreter/in des/der 1. Vorsitzenden.
- (4) Der/Die Kassenwart/in leitet das Rechnungswesen, führt die Kasse und erfüllt die steuerrechtlichen Erklärungs- und Berichtspflichten. Ihm/ihr ist die Zeichnungsbefugnis (Einzelzeichnungsberechtigung) für alle Konten des Vereins einzuräumen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand alsbald einen Vertreter, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Die Amtsperiode des Vorstandsmitglieds, das innerhalb einer

laufenden Amtsperiode gewählt wird, endet mit der Amtsperiode des Vorstandes. Der Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlungen bedarf eines wichtigen Grundes.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nachträglich schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Die/der Vorsitzende des Schulelternbeirats können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht ordentliches Mitglied des Vorstandes sind.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Über seine/ihre Tätigkeit erstattet er/sie in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Beauftragte des Vorstandes (Besondere Vertreter)

- (1) Der Vorstand kann Beauftragte durch Beschluss ernennen und abberufen.
- (2) Die Beauftragten unterstützen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes in Teilbereichen der Vorstands- oder der Vorstandsressortarbeit oder bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und/oder Sonderaufgaben; insbesondere können Beauftragte für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für das Beitragswesen und Mitgliederverwaltung ernannt werden. Die Beauftragten berichten dem Vorstand in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes bleibt unberührt.
- (3) Die Ernennung und Abberufung eines Beauftragten ist unter Angabe seines Namens und seiner Aufgabenbereiche den Mitgliedern des Vereins auf geeignete Art und Weise, insbesondere durch Mitteilung auf der Mitgliederversammlung, schriftlich, durch Aushang in der Schule oder auf der Internetseite des Vereines bekannt zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Sondersitzung auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins eingeleitet werden. Der Mitgliederantrag ist nur dann gültig, wenn zusätzlich zur Unterschrift jeweils Vor- und Zuname und die Anschrift der zeichnenden Mitglieder in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift sowie das Datum der Unterschrift angegeben worden sind.
- (2) Die Einladung zu einer Sondersitzung der Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, muss den Mitgliedern einen Monat vor dem Termin schriftlich zugehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zur Vereinsauflösung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich-Ebert-Schule der Stadt Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Schule nicht mehr besteht, soll das Vermögen an die Stadt Bremerhaven zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung fallen.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die amtierenden Vorstandsmitglieder Liquidatoren; die Versammlung, die über die Auflösung des Vereins entschieden hat, kann andere Liquidatoren bestellen.

§ 16 Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln. Es darf sie weder Dritten offenbaren noch selbst außerhalb des

Vereins verwerfen. Auch eine zweckentfremdete Verwendung von Informationen ist verboten.

§ 17 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erlangung der Eintragung des Vereins beim Registergericht sowie zur Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendige Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Die Satzung wurde am 7. August 2024 in Bremerhaven von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und gezeichnet durch die anwesenden Mitglieder:

gez.
M. Knust

gez.
T. Jarchow-Koop

gez.
A. Junge

gez.
U. Thiele

gez.
A. Elsmann